



An alle
Berufsbildenden Schulen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

1 R.83203 B

12.08.2013

Bemerkungen, Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen

Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS), Rd. Erl. d. MK vom 10.06.2009 (SVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Erl. d. MK vom 21.06.2012 (SVBl. S. 425)

Auf Grund immer wieder auftretender Fragen zu oder Fehlern in Zeugnissen sei nochmals auf einige Bestimmungen des o. g. Erlasses hingewiesen:

Nach Ziffer 5. 2 im Zweiten Abschnitt des o. g. Erlasses wird das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler in fünf Stufen bewertet. Dafür werden grundsätzlich die bekannten standardisierten Formulierungen **mit Hervorhebungen** verwendet (z. B. „das Arbeitsverhalten entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen, weil er/sie zu wenig Einsatzbereitschaft und Sorgfalt als Voraussetzung für verlässliches Arbeiten erkennen lässt“).

Die Gesamtkonferenz kann aber auch für die gesamte Schule oder für einzelne Fachbereiche abweichend beschließen, dass auf die Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte verzichtet wird oder dass für alle Stufen gleichermaßen eine freie Formulierung zu wählen ist, die jedoch eine Fünf-Stufigkeit erkennen lassen muss.

Die Klassenkonferenz trifft eine zusammenfassende Bewertung sowohl zum Arbeitsverhalten als auch zum Sozialverhalten und beschließt die entsprechende Formulierung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die fünf Abstufungen nicht mit der Notenskala 1-5 gleichgesetzt werden können. Der Beschluss (Abstufung plus ggf. Hervorhebung) ist im Protokoll festzuhalten. Die Bewertung muss wie eine Note nachvollziehbar sein; nach bestehender Rechtsprechung ist sie in Abgangs- und Abschlusszeugnissen, teilweise sogar in so genannten Bewerbungszeugnissen als selbständig anfechtbarer Verwaltungsakt anzusehen, da sie u. U. maßgeblichen Einfluss auf die zukünftige Berufswahl und -ausübung haben kann. Insbesondere bei negativen Bewertungen wird deshalb empfohlen, die Gründe für die jeweils vorgenommene Entscheidung zumindest stichpunktartig im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten.

Grundlage für beide Bewertung sind nicht nur einzelne Verhaltensweisen einer Schülerin/eines Schülers (z. B. Führung eines Klassenbuches oder Organisation einer Veranstaltung) sondern ist die Gesamtbetrachtung des Schülerverhaltens in dem gesamten Beurteilungszeitraum.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Dezernat 1R der Nds. Landesschulbehörde zur Verfügung.